



**Rahmenvereinbarung
„Klettern und Naturschutz“**

der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

mit dem

Landesverband NRW des Deutschen Alpenvereins

und

der

IG-Klettern NRW

zum Klettern in Felsarealen von Nordrhein-Westfalen

1. Zielsetzung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Rahmenbedingungen für eine naturverträgliche Ausübung der Sport- und Erholungsform Klettern in den Felsarealen Nordrhein- Westfalens festzulegen.

Durch die landesweite Erhaltung bzw. Schaffung von Klettergebieten soll die möglichst wohnortnahe Ausübung des Klettersports gewährleistet werden. Dabei darf das Klettern nicht zur Zerstörung oder zur sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Fauna und Flora in den Klettergebieten führen. Der Schwerpunkt der Suche nach neuen Klettermöglichkeiten liegt daher außerhalb der natürlichen Felsbiotope.

Diese Vereinbarung soll sowohl dauerhaft die Sicherung der sportlichen Erholungsmöglichkeiten durch das Klettern als auch den Erhalt der ökologischen Wertigkeit der Felsbiotope gewährleisten. Die Landesregierung Nordrhein- Westfalen, der Deutsche Alpenverein und die IG Klettern kommen überein, die zur Erreichung der genannten Ziele notwendigen Aktivitäten miteinander abzustimmen und gemeinsam zu verfolgen.

2. Der Klettersport

Der Klettersport kann in NRW auf eine lange und bedeutende Tradition zurückblicken. Klettern ist nicht nur Spitzensport, sondern auch ein wichtiger Faktor in der Freizeitgestaltung und sportlichen Erholung aller Bevölkerungsschichten. Dies gilt nicht nur für den alpinen Raum, wo Bergsteigen in der Urlaubszeit ausgeübt wird, sondern auch für die Felsareale von Nordrhein-Westfalen, wo sich das Klettern bei Menschen aller Altersstufen großer Beliebtheit erfreut. War das Klettern an den außeralpinen Felsen früher hauptsächlich Vorbereitung für Bergfahrten in den Alpen, so wird es heute oft um seiner selbst willen betrieben. Familien erholen sich beim gemeinsam betriebenen Sport, Jugendliche lernen beim Klettern die Natur ihrer Heimat kennen. Die intensive Auseinandersetzung mit den Felsen und ihrer natürlichen Umgebung beim Klettern

bewirkt ein vertieftes Naturverständnis. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung der Bereitschaft, sich für die Erhaltung einer intakten Natur und Umwelt einzusetzen. Dem intensiven Naturkontakt beim Klettern kommt nicht nur eine hohe umweltpädagogische Bedeutung zu, Klettern wirkt sich auch positiv auf die Gesundheit aus. Denn der Kreislauf, die Muskulatur und die motorischen Fähigkeiten werden durch die vielseitigen Bewegungsanforderungen beim Klettern gleichermaßen entwickelt. Da beim Klettern Gesundheit und Leben von der Zuverlässigkeit und dem Verantwortungsbewusstsein aller Partner einer Seilschaft abhängen, leistet es einen wichtigen Beitrag zum sozialen Lernen und fördert die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung.

Um Umweltbeeinträchtigungen durch Fernfahrten und zu große Konzentrationen von Kletteraktivitäten zu vermeiden, sollten möglichst vielfältige wohnortnahe Klettermöglichkeiten geschaffen oder erhalten werden.

3. Lebensraum Fels

Natürliche Felsen sind in Nordrhein-Westfalen seltene Biotoptypen und Extremstandorte für speziell angepasste, zum Teil in ihrem Bestand gefährdete Tiere und Pflanzen. Aber auch Sekundärbiotope (Steinbrüche und andere Felsaufschlüsse) können sehr oft ein abwechslungsreiches und schützenswertes Arteninventar aufweisen.

Streng geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Uhu und Wanderfalke, Mauereidechse und Schlingnatter, aber auch zahlreiche seltene Insektenarten nutzen den weitgehend naturnah erhaltenen Lebensraum Fels. Besonders in sensiblen Phasen der Fortpflanzung, der Nahrungssuche und Überwinterung können viele Arten sehr empfindlich auf anthropogene Störungen reagieren.

Auf den natürlichen Felsen und zum Teil in den Sekundärbiotopen haben sich auch arten- und formenreiche Farn- und Blütenpflanzen angesiedelt, die z.T. Relikte der Eiszeit sind, aus geobotanischen Gründen nur sehr vereinzelt in NRW vorkommen, bzw. vom Aussterben bedroht sind (z.B. Alpengänsekresse, Fels-Habichtskräuter). Daneben sind zahlreiche ebenso seltene wie empfindliche Moose und Flechten auf diesen extremen Lebensraum spezialisiert.

Das Felsklettern in Nordrhein-Westfalen unterliegt deshalb naturschutzrechtlichen Beschränkungen. Je naturnäher die Felsgebiete erhalten geblieben sind und die hoch spezialisierten Leitarten eines jeden Felsökosystems noch vorkommen, bzw. sich regenerieren lassen, desto größer können die Beeinträchtigungen durch den Klettersport sein.

Die Belange des Natur-, Biotop- und Artenschutzes haben immer dann Vorrang vor den Interessen des Sports und der Erholung, wenn diese Nutzung zu erheblichen oder nachhaltigen Schädigungen und Beeinträchtigungen führt bzw. führen kann.

Der Klettersport kann unter der Maßgabe, dass eine solche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, auch in geschützten Teilen von Natur und Landschaft ausgeübt werden.

4. Rechtslage

Nach der nordrhein-westfälischen Landesverfassung stehen die natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Landschaft und die Naturdenkmale unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (Art. 18 Abs. 2 und Art. 29 a VerfNRW). Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern (Art. 18 Abs. 3 VerfNRW).

Auch im Landschaftsgesetz des Landes NRW (LG) wird der Sport ausdrücklich erwähnt. Zu den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört es u.a., die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 LG). Zur Erholung gehören gem. § 2 Abs. 1 Nr. 13 a.E. auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur. Das zur Ausübung der sportlichen Betätigungen als Voraussetzung erforderliche Betretensrecht wird in § 49 LG, das Betretensrecht des Waldes in § 14 BWaldG / § 2 LFoG - geregelt. § 53 LG setzt dem freien Betretensrecht allgemeine Grenzen. Die Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnungen für Schutzgebiete (geschützte Teile von Natur und Landschaft) und die

entsprechenden Festsetzungen der Landschaftspläne setzen konkrete Grenzen räumlicher oder zeitlicher Art aber auch für bestimmte Tätigkeiten. Die in § 62 LG genannten Biotope stehen unter gesetzlichem Schutz, ohne das es einer Schutzgebietsausweisung bedarf. Die Schutzbedürftigkeit hängt von der Seltenheit und der Regenerationsfähigkeit/Ersetzbarkeit der Arten und Lebensraumtypen ab.

Für die NATURA 2000 Gebiete ist das Verschlechterungsverbot zu beachten.

Mit den Unterschutzstellungen bzw. Nutzungsregelungen ist aber nicht automatisch die Ausübung des Klettersportes verboten, denn es dürfen nur solche Restriktionen verfügt werden, die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich und verhältnismäßig sind. Deshalb kann die Ausübung des Klettersports je nach Fallgestaltung z.B. im Rahmen von Ausnahmeregelungen oder entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen, die auf den Schutzzweck abgestimmt sind, zugelassen werden. Um die Interessen der Kletterer frühzeitig in die jeweiligen Verfahren einbringen zu können, ist in der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz NRW geregelt, dass bei Unterschutzstellungen der jeweilige Kreis- oder Stadtsportbund zu beteiligen ist.

5. Verpflichtungen

Um Konflikte zwischen den Belangen des Klettersports und des Naturschutzes zu vermeiden, kann es notwendig werden, für einzelne Gebiete Kletterkonzeptionen zu entwickeln. Die Notwendigkeit solcher Konzepte wird von den örtlichen und regionalen Behörden und Verbänden im Sinne dieser Vereinbarung festgestellt.

Die fallweise Erarbeitung und Umsetzung der Konzeptionen soll in enger Zusammenarbeit von Behörden und Verbänden unter Einbeziehung der Grundeigentümer erfolgen. Dabei ist es Aufgabe des Deutschen Alpenvereins und der IG Klettern die vom Regelungsbedarf betroffenen Felsen aus klettersportlicher Sicht zu beurteilen. Die naturschutzfachliche Beurteilung erfolgt durch die örtlich zuständigen Landschaftsbehörden.

Unter Abwägung der gegenseitigen Interessen werden ausgewogene und nachvollziehbare Lösungen angestrebt. So kann die naturschutz- und klettersportfachliche Qualität der Konzeption gewährleistet und die Akzeptanz der getroffenen Maßnahmen sowohl bei den aktiven Kletterinnen und Kletterern als auch beim Naturschutz sichergestellt werden.

Die Kletterkonzeptionen sind in der Regel zeitlich befristet gültig. Nach Ablauf der Frist wird die jeweilige Kletterkonzeption auf ihren Erfolg hin überprüft und gegebenenfalls fortgeführt, modifiziert oder aufgehoben.

Die Einhaltung der jeweils vereinbarten Regeln beruht auf der Einsicht und dem Verantwortungsbewusstsein der Kletterinnen und Kletterer und der damit verbundenen sozialen Kontrolle.

Düsseldorf, den 23. Mai 2007

Unterzeichnende:

Land Nordrhein-Westfalen
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Minister

Eckhard Uhlenberg

Land Nordrhein-Westfalen
Innenministerium
Minister

Dr. Ingo Wolf

Deutscher Alpenverein, Landesverband NRW
Schatzmeister

Jürgen Guntermann

IG-Klettern, Landesverband NRW
Mitglied des Vorstandes

Paul Steinacker